

Anpassung der Satzung des Tennisclub Löhnberg 1973 e.V.

§5 Absatz 3

Alt:

Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 5Nr. 2 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oderpersonensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nichtstatthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, sowie der Nutzung seiner Einrichtungen zu.

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der vom Vorstand getroffenen Regelungen zu nutzen. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Alle aktiven Mitglieder, mit Vollendung des 18. Lebensjahres, sind verpflichtet, Clubdienst entsprechend den festgelegten Regelungen des Vorstandes zu leisten. Für nicht erbrachten Clubhausdienst, ist von dem Mitglied der in der Beitragsordnung festgelegte Betrag pro Stunde zu zahlen.

Neu:

Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 5Nr. 2 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oderpersonensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nichtstatthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, sowie der Nutzung seiner Einrichtungen zu.

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der vom Vorstand getroffenen Regelungen zu nutzen. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. ~~Alle aktiven Mitglieder, mit Vollendung des 18. Lebensjahres, sind verpflichtet, Clubdienst entsprechend den festgelegten Regelungen des Vorstandes zu leisten. Für nicht erbrachten Clubhausdienst, ist von dem Mitglied der in der Beitragsordnung festgelegte Betrag pro Stunde zu zahlen.~~

§6 Absatz 3

Alt:

Jedes neue Mitglied erhält eine Satzung und eine Beitragsordnung.

Neu:

Jedes neue Mitglied kann die Satzung und die Beitragsordnung online auf der Homepage des Tennisclub Löhnberg 1973 e.V. einsehen.

§12 Absatz 2

Alt:

Satzungsänderungen:

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Satzungsänderung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.

Neu:

Satzungsänderungen:

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Satzungsänderung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder **in der Mitgliederversammlung.**

§14 Absatz 1

Alt:

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer/ Pressewart
- e) Sportwart
- f) Jugendwart
- g) Clubhauskoordinator/in
- h) 2 Beisitzer

Neu:

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer/ Pressewart
- e) Sportwart/Jugendwart**
- ~~g) Clubhauskoordinator/in~~

f) 1 Beisitzer

§14 Absatz 3

Alt:

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Dabei wird abwechselnd die eine Hälfte des Vorstandes, bestehend aus dem

1. Vorsitzenden
Schatzmeister
Jugendwart
Clubhauskoordinator und
ein Beisitzer

dann im nächsten Jahr die zweite Hälfte des Vorstandes, bestehend aus dem

2. Vorsitzenden
Schriftführer/ Pressewart
Sportwart und
ein Beisitzer

gewählt.

Wiederwahl ist möglich.

Neu:

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Dabei wird abwechselnd die eine Hälfte des Vorstandes, bestehend aus dem

1. Vorsitzenden
Schatzmeister
Beisitzer

dann im nächsten Jahr die zweite Hälfte des Vorstandes, bestehend aus dem

2. Vorsitzenden
Schriftführer/ Pressewart
Sportwart/Jugendwart

gewählt.

Wiederwahl ist möglich.

§15 Absatz 6

Alt:

Sportwart:

Organisation und Überwachung des gesamten Spielbetriebs im Erwachsenenbereich. Er ist insbesondere für die Organisation und Durchführung der Turniere verantwortlich.

Neu:

Sportwart/**Jugendwart:**

Organisation und Überwachung des gesamten Spielbetriebs im Erwachsenenbereich. Er ist insbesondere für die Organisation und Durchführung der Turniere verantwortlich.

Er vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Vorstand und im gesamten Vereinsleben. Er regelt den gesamten Spielbetrieb der Jugendlichen.

§15 Absatz 7

Alt:

Jugendwart:

Er vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Vorstand und im gesamten Vereinsleben. Er regelt den gesamten Spielbetrieb der Jugendlichen und wird sich dabei—insbesondere bei Turnierveranstaltungen—mit dem Sportwart abstimmen.

Neu:

~~Jugendwart:~~

~~Er vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Vorstand und im gesamten Vereinsleben. Er regelt den gesamten Spielbetrieb der Jugendlichen und wird sich dabei—insbesondere bei Turnierveranstaltungen—mit dem Sportwart abstimmen.~~

§15 Absatz 8

Alt:

Clubhauskoordinator/in:

Ist verantwortlich für die Bewirtschaftung und Vermietung des Clubhauses einschließlich der Regelung des Clubhausdienstes, sowie für die vom Verein veranstalteten Festlichkeiten und Veranstaltungen.

Neu:

~~Clubhauskoordinator/in:~~

~~Ist verantwortlich für die Bewirtschaftung und Vermietung des Clubhauses einschließlich der Regelung des Clubhausdienstes, sowie für die vom Verein veranstalteten Festlichkeiten und Veranstaltungen.~~

§16 Absatz 2

Alt:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der 1. Oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Neu:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens **drei** Mitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

§19 Absatz 1

Alt:

Die vorstehende Neufassung wurde in der Mitgliederversammlung am..... beschlossen.
Die bisherige Satzung vom 06.März 2004 verliert ihre Gültigkeit.

Neu:

Die vorstehende Neufassung wurde in der Mitgliederversammlung am
12. November 2022 beschlossen.
Die bisherige Satzung vom **23. März 2013** verliert ihre Gültigkeit.